

"Besondere Probleme Irlands" in Bulletin der Europäischen Gemeinschaften (1972)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1984, Nr. 10-1984. Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: [http://www.cvce.eu/obj/"besondere_probleme_irlands"_in_bulletin_der_europaischen_gemeinschaften_1972-de-1bc780b0-1c54-46ef-b46f-942eadab12cd.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 24/10/2012

Besondere Probleme Irlands

[...]

Irland

Abgesehen von den zwischen Irland und der Gemeinschaft bezüglich der Übergangszeit und über die Fragen der Fischerei, des Veterinärrechts und des Zuckerkontingents getroffenen Übereinkünfte waren die Verhandlungen mit Irland durch das Bemühen gekennzeichnet, Lösungen für die besonderen Probleme, denen sich dieses Land gegenüber sieht, zu finden.

Kraftfahrzeugmontageindustrie in Irland

Angesichts der außergewöhnlichen Situation dieser Industrie haben sich die Delegationen der Gemeinschaft und Irlands auf Sondermaßnahmen geeinigt, die auch nach der normalen Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen beibehalten werden können.

Die gegenwärtig gesetzliche Regelung Irlands vom Jahre 1968 über die Eintragung der Motorfahrzeugimporteure (nachstehend „Scheme“ genannt) kann in der gesamten erweiterten Gemeinschaft unter folgenden Bedingungen in Kraft bleiben:

a) Die gegenwärtigen Zölle müssen zwischen allen Mitgliedstaaten der erweiterten Gemeinschaft in der Übergangszeit nach dem normalen Zeitplan schrittweise abgebaut werden.

b) Alle Diskriminierungen zwischen Import-Montageunternehmen für Kraftwagen aus der erweiterten Gemeinschaft müssen:

— bezüglich der Zölle zum 1. Januar 1974;

— bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen mit dem Beitritt aufgehoben werden.

c) Für Importeure, die keine Montageunternehmen sind, wird Irland ab 1973 zugunsten seiner Partner in der Gemeinschaft ein Globalkontingent eröffnen, das den Unternehmen vorbehalten ist, die nicht in das „Scheme“ eingetragen sind.

Dieses Kontingent beträgt 1973 3% des Montagevolumens in Irland und wird jährlich um einen Punkt erhöht. Im Rahmen dieses Kontingents gilt für die Einfuhr der gleiche Satz wie für Kraftfahrzeuge aus der Gemeinschaft, die in Irland montiert werden.

d) Irland hat das „Scheme“ so umzugestaltet, daß der Übergang von der gegenwärtigen Regelung zu einer mit dem EWG-Vertrag konformen Regelung ohne Schwierigkeiten möglich wird.

Das „Scheme“ wird zum 1. Januar 1985 abgeschafft; danach werden die Einfuhren aus der erweiterten Gemeinschaft völlig liberalisiert.

e) Irland steht es frei, die Steuerbestandteile der Zölle auf dem Kraftfahrzeugsektor durch inländische Abgaben im Einklang mit Artikel 95 des EWG-Vertrags zu ersetzen, sofern diese Abgaben keine Diskriminierung enthalten zwischen der Zollbelastung

— der in Irland hergestellten Einzelteile und der aus der Gemeinschaft eingeführten Einzelteile;

— der in Irland montierten Kraftfahrzeuge und der aus der Gemeinschaft fertig importierten Kraftfahrzeuge;

— der in Irland hergestellten oder aus der erweiterten Gemeinschaft eingeführten Einzelteile und der in Irland montierten oder aus der Gemeinschaft fertig importierten Kraftfahrzeuge.

Wirtschafts- und Regionalentwicklung in Irland

Die irische Delegation hatte geltend gemacht, daß die Regierung ihres Landes vor ernststen Problemen infolge eines regionalen Strukturungleichgewichts in der Wirtschaft und im Sozialgefüge steht. Dieses Ungleichgewicht müßte nach Aussage der irischen Delegation verringert werden, damit ein Harmonisierungsstand erreicht wird, der mit den Zielen der Gemeinschaft, vor allem mit der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, vereinbar ist. Die irische Delegation hatte die Gemeinschaft um die Zusage ersucht, mit Gemeinschaftsmitteln die irischen Pläne zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts zu unterstützen und die besonderen Probleme Irlands in diesem Bereich bei der späteren Gestaltung einer umfassenden Regionalpolitik der Gemeinschaft voll zu berücksichtigen.

Die irische Delegation hatte weiterhin die steuerlichen Vergünstigungen für die irischen Exportindustrien dargelegt. Auch in diesem Fall handelte es sich um Maßnahmen, die auf eine Beseitigung des sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichts durch Förderung der industriellen Entwicklung abzielen.

Angesichts dieser Probleme soll der Beitrittsakte ein besonderes Protokoll folgenden Inhalts beigefügt werden:

- Zu den Hauptzielen der Gemeinschaft gehört die ständige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Bevölkerung der Mitgliedstaaten durch Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands der weniger begünstigten Gebiete;
- die Aktion der irischen Regierung, die eine Politik der Industrialisierung und Wirtschaftsentwicklung mit dem Ziel eingeleitet hat, den Lebensstandard Irlands an den der anderen europäischen Länder anzugleichen und die Unterbeschäftigung bei allmählichem Ausgleich der regionalen Entwicklungsunterschiede zu beseitigen, wird zur Kenntnis genommen;
- es liegt in aller Interesse, daß die Ziele dieser Politik erreicht werden;
- die Organe der Gemeinschaft werden von allen in den Verträgen vorgesehenen Mitteln und Verfahren Gebrauch machen und hierzu die für die Verwirklichung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft bestimmten gemeinschaftlichen Einnahmen zweckentsprechend verwenden;
- bei Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags ist den angestrebten Zielen der Wirtschaftsexpansion und Anhebung des Lebensstandards der irischen Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Englisch-irische Freihandelszone

Der Warenverkehr zwischen Irland und Großbritannien wird durch das Abkommen von 1965 geregelt, das am 1. Juli 1966 in Kraft getreten ist. Das Abkommen sieht die Errichtung einer Freihandelszone während einer neunjährigen Übergangszeit und zu diesem Zweck die Abschaffung der Zölle, der protektionistischen Abgabenbestandteile und der mengenmäßigen Beschränkungen für fast alle Erzeugnisse im beiderseitigen Handel vor.

Die Gemeinschaft ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Übergangsvereinbarungen für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich den im englisch-irischen Handel erreichten Liberalisierungsgrad nicht einschränken dürfen. Das bedeutet, daß der Beitrittsvertrag einer schrittweisen Abschaffung der irischen Zölle für Erzeugnisse aus Großbritannien, wie sie in dem englisch-irischen Abkommen zur Gründung der Freihandelszone vereinbart worden ist, nicht im Wege stehen darf.

Irland kann dagegen die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für einige Erzeugnisse bis zum 30. Juni 1975 beibehalten, sofern die irische Regierung für Einfuhren aus dritten Ländern nicht eine günstigere Behandlung gewährt als für Einfuhren aus den anderen Ländern der Gemeinschaft.

Kapitalverkehr

Zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Kommission sind Konsultationen über die Durchführungsmodalitäten für die Liberalisierungs- bzw. Lockerungsmaßnahmen geplant, deren Inkrafttreten zurückgestellt werden kann. Dabei handelt es sich im einzelnen um folgendes:

— *Direktinvestitionen von Deviseninländern*: In den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt liberalisiert Irland Direktinvestitionen von Deviseninländern in den Mitgliedstaaten sowie die Liquidation solcher Direktinvestitionen. Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Bestimmungen für diese Finanzgeschäfte erheblich gelockert. Einzelheiten sollen noch vor dem Beitritt erörtert werden.

— *Persönlicher Kapitalverkehr*: Spätestens dreißig Monate nach dem Beitritt liberalisiert Irland den persönlichen Kapitalverkehr, und zwar: Transfer von Kapital im Besitz auswandernder Deviseninländer; Schenkungen, Stiftungen, Mitgift; Erbschaftssteuern; Anlageinvestitionen mit Ausnahme der nicht mit der Freizügigkeit zusammenhängenden Anlageinvestitionen, die sofort nach dem Beitritt liberalisiert werden.

— *Liberalisierung der in der Liste B erfaßten Finanzgeschäfte*: Irland wird in den ersten fünf Jahren nach dem Beitritt die Finanzgeschäfte in der Liste B im Anhang zu den Ratsrichtlinien vom 11. Mai 1960 und 18. Dezember 1962 zur Durchführung von Artikel 67 des EWG-Vertrags liberalisieren.

[...]